



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Nr. 1446 Datum: 09.03.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“

Vom 09.03.2023

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58 sowie § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), § 6 Abs. 1 und 2, § 2 c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Hohenheim am 01.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Bachelor-Studiengang Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie.
- (2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Frist

- (1) Die Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Zulassungen in höhere Fachsemester sind auch zum Sommersemester möglich.

§ 3 Form

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 ist innerhalb der Frist in § 2 Abs. 1 zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung). ²Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.
- (2) Für die Zulassung sind die Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlich, die bei der Einschreibung in Papierform vorzulegen sind.
- (3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.
- (4) ¹Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist,
- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 1) und
- c) den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang „Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie“ vom 02. Februar 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1390 vom 17. Februar 2022) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 09.03.2023

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.